



Liberales Forum
Landtagsklub Wien

948/LAT/97

ABGELEHNT

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Gabriele Hecht, Wolfgang Alkier, Alexandra Bolena, Michaela Hack, Hanno Pöschl, Marco Smoliner (Liberales Forum) und MitunterstützerInnen zur Vorlage Wiener Bezügegesetz 1997 eingebracht in der Landtagssitzung am 21. Oktober 1997

betreffend **Wiener Bezügegesetz 1997**

Das Ergebnis der Parteienverhandlungen bezüglich der Bezügeform ist zu einem guten Teil zu begrüßen. Die Bezüge wurden vereinheitlicht, die Politikerpensionen abgeschafft, die Privilegierungen bei den Abfertigungen und den kostenlosen Netzkarten fielen ebenso.

Es blieben jedoch einige Details unberücksichtigt, weshalb das Liberale Forum dem Gesetzesantrag in der nunmehr vorliegenden Form nicht seine Zustimmung geben kann.

Folgenden Ämtern wird weiterhin zuviel Bedeutung beigemessen, ihre Bezüge sind folglich überhöht:

Die nichtamtsführenden StadträtInnen und die zwei stellvertretenden BezirksvorsteherInnen-StellvertreterInnen sind Ämter, deren Bedeutung vor allem in Hinblick auf ihre Kompetenzen überflüssig sind. Solange diese jedoch bestehen, sind ihre Bezüge entsprechend herabzusetzen. Jene der nichtamtsführenden StadträtInnen auf das Gehalt einer/s Landtagsabgeordneten, jene der BezirksvorsteherInnen-StellvertreterInnen entsprechend ihres Arbeitsaufwandes je nachdem welcher Partei sie angehören (Stimmenstärkste/zweitstärkste Partei).

Die StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden des Gemeinderates und die der Präsidentin/des Präsidenten des Landtages sollen einheitlich knapp mehr als ein/e Landtagsabgeordnete/r verdienen.

Die Dienstwagen wiederum sollen von den Anspruchsberechtigten bei Bedarf aus einem Pool entnommen werden; es soll nicht jeder/jedem ein eigener Dienstwagen zustehen. Ausgenommen von dieser Regelung soll lediglich der/die BürgermeisterIn werden.

Die unterzeichneten Landtagsabgeordneten stellen daher folgenden

ANTRAG

gem. § 30d Abs 2 GeO des Landtages für Wien

Der Landtag möge beschließen:

„Das Wiener Bezügegesetz wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Zif 5 lautet:
„das von Z 1 bis 4 nicht erfaßte Mitglied der Landesregierung 80%“
2. § 3 Abs. 1 Zif 7 lautet:
„den/die StellvertreterIn des/der Ersten Präsidenten/in des Landtages 80%“
3. § 3 Abs. 1 Zif 9 lit. b lautet:
„wenn es stellvertretende/r Vorsitzende/r des Gemeinderates ist, 80%“
4. § 3 Abs. 1 Zif 14 lautet:
 - a) den/die BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn von der stärksten wahlwerbenden Partei der Bezirksvertretung 40%,
 - b) den/die BezirksvorsteherIn-StellvertreterIn von der zweitstärksten wahlwerbender Partei der Bezirksvertretung 20%“
5. § 9 Abs. 1 lautet:
„Dem in § 3 Abs. 1 Z 1 genannten Organ gebührt ein Dienstwagen.“
6. Folgender § 9 Abs. 3 wird hinzugefügt:
„Den in § 3 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7, und 11 genannten Organen steht, unter Berücksichtigung der Landtagsklubs, ein Dienstwagenpool zur Verfügung.“

Wien, am 21. Oktober 1997


Hanno Pöschl







